

134. § 216 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „soweit die betrieblichen Bedingungen das zulassen.“
 b) Aus Abs. 4 wird angefügt:

„(4) Der Arbeitgeber hat gegenüber der Sozialversicherung Anspruch auf Erstattung der Differenz zwischen dem vom Arbeitnehmer während der Schonarbeit erreichten Entgelt für die Arbeitsleistung und dem gemäß Abs. 3 gezahlten Durchschnittslohn. Die Bestimmungen über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle (§§ 115 a bis 115 g) bleiben unberührt.“

135. § 218 wird aufgehoben.

136. § 219 erhält folgende Fassung:

„§ 219

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer bei Schädigung seiner Gesundheit durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie beim Tode eines Arbeitnehmers durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit den Hinterbliebenen im Rahmen seiner Möglichkeiten Hilfe zu gewähren.“

137. § 222 erhält folgende Fassung:

„§ 222

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt, trifft die zuständige Stelle der Sozialversicherung.“

138. Die Überschrift des 11. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Soziale Betreuung“

139. Die Überschrift vor § 223 wird gestrichen, und die §§ 223 bis 226 werden aufgehoben.

140. § 227 erhält folgende Fassung:

„§ 227

Grundsätze

Der Arbeitgeber hat im Rahmen seiner Möglichkeiten für die soziale Betreuung der Arbeitnehmer zu sorgen. Das gilt insbesondere für eine angemessene Verpflegung.“

141. § 228 wird aufgehoben.

142. § 231 erhält folgende Fassung:

„§ 231

Betriebliche Erholungseinrichtungen

Den Arbeitnehmern sind die vorhandenen betrieblichen Erholungseinrichtungen für den Urlaub sowie für die Wochenend- und Naherholung zur Verfügung zu stellen. Dabei sind Schichtarbeiter und Arbeitnehmer mit Kindern vorrangig zu berücksichtigen.“

143. § 232 erhält folgende Fassung:

„§ 232

Unterstützung bei der Wohnraumversorgung

Der Arbeitgeber fördert entsprechend seinen Möglichkeiten die Versorgung der Arbeitnehmer mit Wohnraum. Er unterstützt vor allem Familien mit Kindern und junge Eheleute bei der Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse, insbesondere im Rahmen des genossenschaftlichen Wohnungsbaus.“

144. Die Überschrift vor § 233 wird gestrichen, und § 233 erhält folgende Fassung:

EB 233

Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen

Der Arbeitgeber hat entsprechend seinen Möglichkeiten die Arbeitnehmer bei der Unterbringung ihrer Kinder in Kindereinrichtungen zu unterstützen und den Kindern der Betriebsangehörigen die Teilnahme an Ferienlagern zu ermöglichen.“

145. §§ 234 und 235 werden aufgehoben.

146. § 236 erhält folgende Fassung:

„§ 236

Betreuung ehemaliger Betriebsangehöriger

Der Arbeitgeber hat ehemalige Betriebsangehörige, die aus gesundheitlichen oder aus Altersgründen aus der Berufstätigkeit ausgeschieden sind, entsprechend seinen Möglichkeiten in die soziale Betreuung einzubeziehen.“

147. §§ 237 und 238 werden aufgehoben.

148. § 239 erhält folgende Fassung:

„§ 239

Sicherung mitgebrachter Gegenstände

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, für die von den Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Arbeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitzustellen. Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge.“

149. § 240 erhält folgende Fassung:

„§ 240

Grundsatz

Der Arbeitgeber soll die Arbeitsbedingungen der bei ihm beschäftigten Arbeitnehmer so gestalten, daß die sich aus Beruf und Elternschaft ergebenden Pflichten miteinander vereinbart werden können.“

150. § 241 erhält folgende Fassung:

„§ 241

Berufliche Weiterbildung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Frauen, zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören, bei der beruflichen Weiterbildung zu unterstützen. Soweit für diese Frauen die berufliche Weiterbildung infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen erforderlich wird, hat er dafür Sorge zu tragen, daß die Weiterbildung soweit wie möglich während der Arbeitszeit stattfinden kann.“

151. § 245 Abs. 2 wird aufgehoben.

152. § 247 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arbeitgeber hat Frauen während der Freistellung von der Arbeit gemäß § 246 über notwendige Weiterbildungsmaßnahmen, insbesondere über Umschulungsmaßnahmen, zu informieren und entsprechend seinen Möglichkeiten die Teilnahme zu gewähren. Die Betriebszugehörigkeit wird durch die Freistellung nicht unterbrochen.“

153. In § 251 wird der letzte Satz gestrichen.

154. Die Überschrift des 13. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Materielle Verantwortlichkeit des Arbeitnehmers“

155. Die Überschrift vor dem § 252 wird gestrichen, und die §§ 252 bis 259 werden aufgehoben.

156. Die Überschrift vor § 260 wird gestrichen, und § 260 erhält folgende Fassung:

„§ 260

(1) Der Arbeitnehmer ist dem Arbeitgeber zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er durch Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) einen Schaden verursacht.

(2) Fahrlässig handelt, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen seine Arbeitspflichten verletzt und einen Schaden verursacht, obwohl er die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten bzw. zur Verhütung des Schadens hatte.

(3) Vorsätzlich handelt, wer seine Arbeitspflichten bewußt verletzt und bewußt einen Schaden verursacht oder sich mit diesen Folgen seines Handelns bewußt abfindet.

(4) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Das gilt nicht, wenn der Arbeitnehmer den Schaden auf Grund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber selbst behebt.“

157. In § 261 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „dem Betrieb anvertrauten sozialistischen“ durch das Wort „betrieblichen“ ersetzt.